

Anlage 1

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Heinrich Heine“ Gotha

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26, Absatz 2, Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.8.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) sowie der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Heinrich Heine“ Gotha hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek „Heinrich Heine“ Gotha beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Bibliothek, Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gotha.
- (2) Die Stadtbibliothek dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Medien- und Informationsbeschaffung, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln.
- (3) Die Stadtbibliothek ist ermächtigt, einmal im Jahr eine Rabattaktion für einen Zeitraum von 4 Wochen durchzuführen, bei der die Ausleihgebühr halbiert wird.

§ 2

Gebühren

Für die Benutzer der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Heinrich Heine“ (im Folgenden „Gebührensatzung“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3

Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder seines Reisepasses und einer aktuellen Meldebestätigung bei der Stadtbibliothek an. Er teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Angaben mit und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung anerkennt und mit der elektronischen Verarbeitung der Angaben zu seiner Person einverstanden ist.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten entsprechend § 3 Abs. 1 der Benutzungssatzung. Der Erziehungsberechtigte bestätigt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular, dass er mit der Anmeldung einverstanden ist und für die bei der Nutzung der Bibliothek eingetretenen Schäden die Haftung übernimmt. Gleichzeitig erteilt er hiermit sein Einverständnis für die Nutzung elektronischer Medien.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen

Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(4) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist personenbezogen und kann daher auf Dritte nicht übertragen werden. Er bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Personalien zum vorgelegten Bibliotheksausweis zu prüfen. Ein fremder oder ungültiger Bibliotheksausweis kann von der Stadtbibliothek eingezogen werden. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gemäß der Gebührensatzung kostenpflichtig. Der Bibliotheksausweis kann entweder auf Antrag oder bei Nichtinanspruchnahme nach 3 Jahren gelöscht werden, soweit keine Medien- oder Gebührenforderungen ausstehen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(5) Der Verlust des Bibliotheksausweises, Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Nichtanzeige haftet der Nutzer oder derjenige, der die Nutzung nach § 3 der Benutzungssatzung genehmigt hat, für alle hieraus entstandenen Schäden. Dies gilt auch für die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises durch Dritte.

(6) Bei Nutzung der Medien und des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, Strafrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzwidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden.

§ 4

Formen der Benutzung

Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Stadtbibliothek bestimmt die Modalitäten und ist berechtigt, Ausleihbeschränkungen zu erlassen. Präsenz- und Informationsbestände werden nicht außer Haus verliehen.

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises gestattet.

§ 5

Ausleihe

(1) Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises.

(2) Die Ausleihfrist beträgt höchstens 4 Wochen. Ausnahmen sind:

- | | |
|------------------------------|----------|
| - Zeitschriften | 2 Wochen |
| - CD-ROM, CD, Konsolenspiele | 2 Wochen |
| - DVD | 1 Woche |

Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Anzahl von ausleihbaren Medien beschränkt und die Leihfrist verkürzt werden.

(4) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(5) Eine unbefugte Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist untersagt.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Die Medien und die Einrichtungen der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind Unterstreichungen, das Anbringen von Randnotizen u. ä. zu unterlassen. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwa vorhandene offensichtliche Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(2) Die Beschädigung bzw. der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

(3) Bei Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien und Einrichtungen ist der Benutzer oder derjenige, der nach § 3 der Benutzungssatzung die Nutzung gestattet hat, zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Bei der Berechnung des durch die Verletzung der Benutzerpflichten eingetretenen Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Gegenstandes zugrunde gelegt. Es steht im Ermessen der Stadtbibliothek, Wertersatz in Geld zu verlangen oder bei Medien ein Ersatzexemplar bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen. Im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust von Medien werden Gebühren entsprechend der Gebührensatzung erhoben. Diese entstehen unabhängig von der Art und Höhe der Schadensersatzleistung.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer oder derjenige, der nach § 3 der Benutzungssatzung die Nutzung gestattet hat, zum Ersatz verpflichtet. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzerausweises.

(5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden

- die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm genutzten Medien, einschließlich der Datenträger und Internetarbeitsplätze, entstehen
- die durch entliehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer auftreten
- die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen eintreten können
- die durch Verletzungen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer und Internetdienstleistern verursacht werden.

(6) Die Stadt Gotha ist für die Qualität, die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von abgerufenen Dateien aus dem Internet nicht verantwortlich. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.

(7) Persönliche Endgeräte, die der Benutzer im Internet nutzt, bedürfen der vorherigen Prüfung durch die Mitarbeiter der Bibliothek.

(8) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von in die Bibliothek mitgebrachten Gegenständen, insbesondere nicht für Geld, Wertsachen etc.

(9) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte

entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

§ 7 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die laut Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu zahlen.
- (2) In der Regel erfolgt bei Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Rückgabeerinnerung. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren besteht jedoch unabhängig vom Erhalt einer solchen Mitteilung.
- (3) Bleiben die schriftlichen Rückgabeaufforderungen erfolglos, behält sich die Stadtbibliothek die Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung vor.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Der Benutzer kann durch Einzug des Benutzerausweises zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn der Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung, gegen Vorschriften der Gebührensatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

§ 9 Hausordnung

- (1) Jeder Besucher hat die Hausordnung der Stadtbibliothek einzuhalten, die in den Bibliotheksräumen für jedermann erreichbar ausgehängt ist.
- (2) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Sachen, die in ihren Räumen in Verlust geraten sind.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 29.03.2014 in Kraft.

Knut Kreuch
Oberbürgermeister

Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.